

**BERICHT ÜBER DIE  
PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES  
„STANDESAMT UND PERSONENSTANDS-  
ANGELEGENHEITEN“**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.11.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 05.09.2022, ZI. KA-05371/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

**1 Prüfauftrag/-umfang**

**Prüfkompetenz**

Die Kontrollabteilung ist gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau des zum Prüfungszeitpunkt in der MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung geführten Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ vorgenommen.

**Prüfungsschwerpunkte**

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung sind von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Beschreibung und Prüfung der amtseigenen Aufgaben und Leistungen,
- die Dokumentation der sich ergebenden Fallzahlen,
- die Abbildung der Finanzgebarung des geprüften Amtes sowie
- die Prüfung der Personalgestion

gelegt worden.

Aus diesen Themenschwerpunkten geprüfte Sachverhalte sind in den Bericht insoweit aufgenommen worden, als sich daraus Beanstandungen oder Empfehlungen ergeben haben oder ihnen ein besonderer Informationswert zur Darstellung eines Gesamtbildes bzw. signifikanter Entwicklungen im Bereich des Amtes zugekommen ist.

**Gender-Hinweis**

Die Kontrollabteilung merkt an, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit (nur) in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

**Anhörungsverfahren**

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2.1 Aufbauorganisation

#### Gliederung des Amtes

Die Gliederung des Stadtmagistrats in Abteilungen, Ämter, Referate und Stabstellen erfolgt gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO).

Das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ gehört zur Magistratsabteilung II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung. Im Mai 2022 verfügte das Amt über die drei Referate

- Standesamt und Staatsbürgerschaft,
- Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten sowie
- Aufenthaltsangelegenheiten.

#### Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung weist für das Amt u.a. folgende Aufgaben aus:

- Vollzug personenstandsrechtlicher Vorschriften (Führung des Geburten-, Ehe- und Sterbebuches, Ausstellung und Beglaubigung von Personenstandsurkunden, eherechtliche Angelegenheiten etc.)
- Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz und Ausfertigung von staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestätigungen
- Bestätigungen für Kirchen- bzw. Religionsaustritte
- Vollzug des Meldegesetzes
- Führung der Einwohnerevidenz
- Vollzug des Passgesetzes

### 2.2 Produkte

#### Tätigkeitsprofil

Das Tätigkeitsprofil des Amtes stellte sich, in Anlehnung an die Aufgaben gemäß Geschäftseinteilung, wie folgt dar:

#### Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft

- 2223 Staatsbürgerschaftswesen
- Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen
  - Anlage und Fortführung der Staatsbürgerschaftsevidenz
  - Ausstellung von Mitteilungen aus der Staatsbürgerschaftsevidenz
- 2224 Personenstandsangelegenheiten
- Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden
  - Bearbeitung von Geburts- und Sterbeanzeigen
  - Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot)
  - Durchführung von Trauungen
  - Entgegennahme und Bearbeitung von Kirchenaustrittserklärungen
  - Durchführung von Namensänderungsverfahren

Referat Melde- und  
Einwohnerwesen,  
Passangelegenheiten

- 2211 Melde- und Einwohnerwesen
- An-, Ab- und Ummeldung von Wohnsitzen im örtlichen Zuständigkeitsbereich, Führung des zentralen und lokalen Melderegisters (Auskünfte und Bestätigungen für Berechtigte)
  - Führung der Wählerevidenz (Erfassung wahlberechtigter Personen)
  - Erstellung der Geschworenen- und Schöffnenliste für das Landesgericht
- 2212 Passwesen
- Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen
  - Vornahme von Änderungen bzw. Ergänzungen in bereits ausgestellten Reisepässen
  - Durchführung von Passentzugs- und Passversagungsverfahren

### 2.3 Funktionsmatrix

Funktionsmatrix  
des Amtes

Zum Zeitpunkt 31.12.2021 wies die Funktionsmatrix für das Amt insgesamt 37 Mitarbeiter bzw. 32,625 Vollzeitäquivalente (VZÄ) aus.

Abweichung zum  
Dienstpostenplan

Wie die Kontrollabteilung im Vergleich mit der tatsächlichen Dienstposten-Besetzung per 31.12.2021 feststellen musste, bestand hinsichtlich der dort ausgewiesenen Mitarbeiteranzahl (40) wie auch der Vollzeitäquivalente (35,375) eine Diskrepanz zur Funktionsmatrix.

Die Kontrollabteilung stellte diesbezüglich fest, dass jene Mitarbeiter, die aus dem Dienst ausgeschieden waren, nicht erst ab dem Zeitpunkt ihres Austrittes nicht mehr in der Funktionsmatrix aufschienen, sondern vollständig und somit auch für die Zeit vor ihrem Austritt, entfernt wurden.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren hiervon drei Mitarbeiter bzw. 2,75 Vollzeitäquivalente betroffen. Nach Addition mit den in der Funktionsmatrix zum Stichtag 31.12.2021 angeführten Werten ergaben sich – in Übereinstimmung mit der Dienstpostenbesetzung per 31.12.2021 – 40 Mitarbeiter und 35,375 Vollzeitäquivalente.

Die mit der Führung der Funktionsmatrix betraute Mitarbeiterin wurde von der Kontrollabteilung über den Sachverhalt informiert und um Aufklärung bzw. Stellungnahme gebeten. Diese teilte mit, dass die zum Prüfungszeitpunkt noch in Verwendung stehende digitale Anwendung künftig nicht mehr zum Einsatz komme und durch ein Modul des städtischen SAP-Systems ersetzt würde.

Funktionsmatrix  
Referat  
Standesamt und  
Staatsbürgerschaft

Für das Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft waren zum Prüfungszeitpunkt 17 Mitarbeiter mit insgesamt 2.460 Monatsstunden ausgewiesen. Hiervon waren 11 Personen in Vollzeitbeschäftigung (160 Stunden = 1 VZÄ) sowie eine mit 140 Stunden (0,875 VZÄ), drei mit 120 Stunden (0,75 VZÄ) und zwei Personen mit 100 Stunden (0,625 VZÄ) angestellt, somit insgesamt 15,375 Vollzeitäquivalente.

Von 2.460 Monatsstunden waren 1.874 (76 %) auf Fachaufgaben und 586 (24 %) auf Grundaufgaben verteilt. Sonstigen Aufgaben waren keine Stunden zugewiesen.

Funktionsmatrix  
Referat  
Melde- und  
Einwohnerwesen,  
Passangelegenheiten

Für das Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten waren gemäß Funktionsmatrix, Stand 2022, 16 Mitarbeiter mit insgesamt 2.210 Monatsstunden ausgewiesen. Hiervon waren 8 Personen in Vollzeitbeschäftigung, vier mit 120 Stunden, zwei Personen mit 100 Stunden und weitere zwei Personen mit 80 Stunden angestellt.

Von 2.210 Monatsstunden waren 1.676 (79 %) auf Fachaufgaben und 404 (19 %) auf Grundaufgaben verteilt. Unter sonstigen Aufgaben waren dem Titel 0901 – Mitarbeit im Standesamt zwei Mitarbeitern mit 40 Monatsstunden (2 %) zugeordnet.

Funktionsmatrix  
Referat  
Aufenthalts-  
angelegenheiten

Dem Referat Aufenthaltsangelegenheiten waren gemäß Funktionsmatrix, Stand 2022, 5 Mitarbeiter mit insgesamt 800 Monatsstunden ausgewiesen. Dies entspricht fünf Personen in Vollzeitbeschäftigung. Als Fachaufgaben (rd. 90 % der monatlichen Gesamtstunden) definiert sind:

- 0101 – Erteilung von Aufenthaltstiteln (rd. 63 % der Fachaufgabenstunden)
- 0102 – Vollziehung sonstiger Aufgaben im Bereich des Aufenthaltes (rd. 37 %)

## 2.4 Risikomanagement

Vollständige  
Erfassung erkenn-  
barer Risiken

Mit Rundschreiben der Magistratsdirektion vom 02.11.2015, Zahl Maglbk/8743/MD-SO/1, wurden die Dienststellen der Stadt Innsbruck angehalten, eine möglichst vollständige Erfassung von erkennbaren Risiken durchzuführen, diese regelmäßig zu evaluieren und entsprechende Risikobewältigungsmaßnahmen festzulegen. Die Kontrollabteilung unterzieht das dienststellenspezifische Risikomanagement im Zuge ihrer Prüfung einer Kontrolle auf Bestehen und Aktualisierung.

Die letzte vollständige Evaluierung des Risikomanagements erfolgte im Jahr 2019.

Überarbeitung des  
Risikomanagements

Der Rechnungshof Österreich sprach im Zuge einer Prüfung Empfehlungen zur Verbesserung des bestehenden Risikomanagements aus. In weiterer Folge wurde eine grundlegende und notwendige Anpassung des Risikomanagements in die Wege geleitet, um besser abgestimmte und bewertbare Risiken zu formulieren. Das definierte Ziel war die Bereitstellung eines stark optimierten Risikomanagementsystems.

Die Kontrollabteilung hält fest, dass sich zum Prüfungszeitpunkt 10.02.2022 das städtische Risikomanagement in Überarbeitung befand. Die nachfolgende Betrachtung stellt somit lediglich den Status Quo zum Prüfungszeitpunkt dar und lässt keine Rückschlüsse auf das künftig optimierte Risikomanagement zu.

### Spezifische Risiken des Amtes und Innenrevisionsrisiken

Das Risikomanagement unterscheidet zwischen zwei Arten von Risiken – den spezifischen, d.h. den auf das Amt abgestimmten Risiken, und den Innenrevisionsrisiken.

Für das Amt wurden 53 spezifische Risiken formuliert, die vier Kategorien zuzuordnen waren:

- Datenschutz / Datenmissbrauch / Datenverlust / Ausfall EDV (10)
- Finanzielle Risiken, Haftungen (11)
- Gefahren für Leben und Gesundheit von MitarbeiterInnen und BürgerInnen/Parteien (9)
- Verletzungen von Verhaltensrichtlinien (Compliance), Imageschaden (23)

Diese spezifischen Risiken wurden auf Ämterebene formuliert. Auf Referateebene bestehen zudem je vier formulierte Innenrevisionsrisiken, die für alle Dienststellen seitens der Magistratsdirektion vorgegeben wurden und verpflichtend zu bewerten waren. In Summe ergaben sich somit 65 Risiken.

### Risikobewertung nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Bewertung eines identifizierten und bewerteten Risikos setzt sich aus dem vermuteten Schadensausmaß und der prognostizierten Eintrittswahrscheinlichkeit zusammen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt in fünf Stufen von „1 - sehr unwahrscheinlich“ bis „5 - sehr wahrscheinlich“.

Die Einstufung des Schadensausmaßes erfolgt ebenfalls in fünf Stufen von „1 - unbedeutend“ (Schaden ca. € 1.000,00) bis „5 - äußerst schwerwiegend“ (Schaden ca. € 1.000.000,00 oder mehr). Wenn ein Schadensausmaß nicht monetär bewertbar ist, wie bspw. ein Vertrauens- oder Imageschaden, unterliegt das Bewertungskriterium einer subjektiven Einschätzung der Führungskräfte.

In Abhängigkeit zur Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß werden die Risiken nach einem Ampelsystem in grüne, gelbe und rote Risiken eingestuft, wobei die roten Risiken jene mit dem größten Schadenspotential darstellen.

Für das Amt und seine Dienststellen wurden insgesamt ein rotes, 42 gelbe und 22 grüne Risiken ausgewiesen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wie auch das Schadensausmaß wurden mit Werten zwischen 1 und 5 bewertet.

Für 55 von 65 der Risiken wurde eine Eintrittswahrscheinlichkeit zwischen 1,0 bis 2,0 angenommen. Das bedeutet, dass für das Gros der Risiken nicht als wahrscheinlich angenommen wurde, dass diese auch eintreten könnten bzw. würden.

Beim Ausmaß des zu erwartenden Schadens sah es etwas anders aus. So wurde dieses für 19 Risiken mit  $\leq 2,5$ , für 22 Risiken mit einem Wert von  $> 2,5$  bis  $\leq 3,5$  und für 24 mit einem Wert von  $> 3,5$  bis  $\leq 5,0$  bewertet.

### Betrachtungszeitraum

Der Kontrollabteilung wurden von Seiten des Amtes zahlreiche Kenn- und Fallzahlen zu diversen Produkten bzw. Tätigkeiten zur Verfügung gestellt. Diese waren einerseits in teils unterschiedlicher Qualität und Ausprägung und andererseits nicht immer vollständig für den Prüfungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 verfügbar. Zum Teil lagen bis in das Jahr 2006 zurückreichende Daten vor, die jedoch den Prüfungszeitraum nicht vollständig abdeckten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung anlassbezogen weiter als bis zum 01.01.2019 zurückgeblickt bzw. mussten ggf. Abschnitte des dreijährigen Prüfungszeitraumes ausgespart werden.

## Fallzahlen

Die Kontrollabteilung nahm eine Gegenüberstellung der aus ihrer Sicht wesentlichen Fallzahlen der letzten Jahre vor, welche auf Basis der in vormals eingeführten Balanced Scorecard erhoben wurden. Die Fallzahlen stehen in Verbindung mit definierten Produkten und waren letztmals vollständig im Jahr 2019 erhoben worden.

Produkt	Produktname	FZ Definition	2014	2015	2016	2017	2018	2019
2211	Melde- und Einwohnerwesen	Personenbewegungen im ZMR	43.066	48.078	48.748	48.712	47.845	46.256
		Meldebestätigungen u. -auskünfte	5.767	5.935	5.845	8.353	8.183	8.138
		Amtliche Abmeldeverf.	1.488	2.447	2.134	2.589	2.027	1.811
		Unterstützungserkl.	-	-	1.649	2.812	8.974	2.852
		Kundenfrequenz (Summe 1 - 4)	50.321	56.460	58.376	62.466	67.029	59.057
2212	Passwesen	Biometrischer Reisepass	6.298	6.316	9.099	9.648	8.415	9.149
		Biometrischer Kinderpass	2.170	2.295	2.372	2.508	2.037	1.884
		Personalausweis	2.281	2.529	3.911	4.148	4.178	4.437
		Notpass	244	295	300	315	323	320
		Ergänzung/Änderungen	11	3	10	13	3	5
2223	Staatsbürgerschaftswesen	Staatsbürgerschaftsnachw.	1.920	-	2.346	2.960	2.798	2.699
2224	Personenstandsangelegenheiten	Bewilligung von Namensänderungen	46	72	50	93	73	74
		ZPR - Ermittlung der Ehefähigkeit	475	546	594	598	623	609
		ZPR - Ehefähigk.zeugnis	77	64	79	80	85	79
		ZPR - Beend. der Ehe	-	-	718	692	699	668
		ZPR - Abtretungen	41	53	28	35	38	48
		ZPR - Eingehende Abtretungen	47	90	40	48	46	41
		ZPR - durchgeführte Eheschließungen	524	563	647	629	567	604
		ZPR - Geburtsfälle	2.526	2.600	2.539	2.596	2.553	2.529
		ZPR - Gem. Obsorge	-	-	411	421	387	491
		ZPR - Namensbestimm.	-	-	1.037	1.057	943	963
		ZPR - Anerkennung der Vaterschaft	-	-	1.087	1.065	1.067	1.088
		ZPR - Sterbefälle	1.541	1.689	1.309	1.329	1.214	1.158
		Rechtswirksame Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen	1.138	1.185	1.122	1.196	1.271	1.436
		ZPR - ausgest. Urkunden	-	-	12.081	9.852	9.358	9.226
2231	Aufenthaltsangelegenheiten	Anträge für Aufenthaltstitel	3.670	3.805	3.704	3.819	4.228	4.120
		Bewilligung von Aufenthaltstiteln	3.933	4.138	3.919	4.243	4.678	4.577
		Dokumentationen	3.007	3.215	3.020	3.185	3.543	3.620

## Personen- bewegungen ZMR

Die Fallzahl „Personenbewegungen ZMR“ subsumiert An-, Ab- und Ummeldungen von Haupt- und Nebenwohnsitzen.

Es zeigte sich ein deutlicher Anstieg der Fälle vom Jahr 2014 zum Jahr 2015 von + 11,64 %. Mit weiteren + 1,39 im Jahr 2016 wurde das bisherige Jahresmaximum dieser Fallzahl erreicht. Ab dem Jahr 2018 waren die Zahlen leicht rückläufig. Die letzte ausgewiesene vollständige Fallzahl aus dem Jahr 2019 wies mit 46.256 Fällen einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2016 um - 5,11 % aus. Aus weiteren, der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Daten, die die Grundlage für die Ermittlung der Fallzahl bilden, ließ sich für das Jahr 2020 ein weiterer, leichter Rückgang auf 45.981 Fälle bzw. um - 5,68 % gegenüber dem Peak aus dem Jahr 2016 ablesen.

## Meldebestätigungen und -auskünfte

Im Jahr 2017 kam es im Bereich Meldebestätigungen und -auskünfte zu einer signifikanten Zunahme von 2.508 Fällen bzw. + 42,91 % gegenüber den konstant verlaufenden Vorjahren. Dieser Trend setzte sich in den Folgejahren fort. Als Grund hierfür wurden seitens des Amtes die mit 01.09.2016 in Kraft getretenen neuen Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Mietzinsbeihilfe vermutet, die ab diesem Zeitpunkt einen ununterbrochenen dreijährigen Hauptwohnsitz in Innsbruck voraussetzten.

## Amtliche Abmeldeverfahren

Für amtliche Abmeldeverfahren war von 2017 bis 2019 ein fallender Trend zu beobachten. Der Kontrollabteilung zusätzlich zur Verfügung gestelltem Datenmaterial war zu entnehmen, dass mit Eintritt der Maßnahmen zur Beherrschung der Sars-Cov-2-Pandemie ca. Mitte März 2020 die Zahl amtlicher Abmeldeverfahren auf rd. 2.100 für das Jahr 2020 und 2.470 für das Jahr 2021 anstieg. Dieser Umstand kann zum Teil auf eine geringere Anzahl an Studenten zurückgeführt werden, die in dieser Zeit bevorzugt zuhause und nicht in Innsbruck blieben.

## Passwesen

Bei Betrachtung der Fallzahlen für das Produkt Passwesen waren für das Jahr 2016 wesentliche Steigerungen bei den biometrischen Reisepässen sowie Personalausweisen zu verzeichnen, die in den Folgejahren innerhalb einer geringen Schwankungsbreite anhielten. Der Grund hierfür lag in dem sogenannten „Megapassjahr 2017“, nachdem es rund 10 Jahre zuvor mit Einführung des biometrischen Reisepasses für Erwachsene und Kinder zu einem erhöhten Aufkommen an Reisepassausstellungen kam und diese Reisepässe nunmehr ihre Gültigkeit verloren. Das Aufkommen an Antragstellungen für dieses „Megapassjahr“ verteilte sich auf den Zeitraum 2. Quartal 2016 bis 3. Quartal 2017, weshalb sich bereits im Jahr 2016 entsprechend höhere Zahlen an Bearbeitungen feststellen ließen.

War im Jahr 2018 die Zahl der Antragstellungen rückläufig, ist diese 2019 wieder angewachsen. Dieser neuerliche Anstieg war auf ein weiteres prognostiziertes „Megapassjahr 2020“ zurückzuführen, welches aufgrund einer mit 01.06.2000 vollzogenen maßgeblichen Erhöhung der Gebühren für gewöhnliche Reisepässe, Fremdenpässe und Konventionsreisepässe und dem darauffolgenden „Megapassjahr 2010“ erwartet worden war.

Weitere zehn Jahre später waren im Zeitraum vor und im Jahr 2020 erhöhte Antragszahlen erkennbar, jedoch dürften sich die Antragstellungen aufgrund abgelaufener Pässe über mehrere vorhergehende Quartale, wenn nicht Jahre verteilt haben. So waren nach Ansicht der Kontrollabteilung zwar keine signifikanten Spitzenwerte in einzelnen Quartalen sichtbar, jedoch zeigte die Betrachtung der Fallzahlenjahresreihen, dass es in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt zu einem sehr hohen Aufkommen an Reisepass- und/oder Personalausweis-Anträgen kam.

Darüber hinaus hatte auch die mit März 2020 einsetzende Sars-Cov-2-Pandemie samt den einhergehenden Maßnahmen maßgeblichen Einfluss auf die Anzahl und den Zeitpunkt der Antragstellungen. So fand in den ersten Wochen der Pandemie auch im Bereich des Melde- und Einwohnerwesens sowie der Passangelegenheiten nur ein massiv reduzierter Parteienverkehr statt.

Staatsbürgerschaftswesen

Hinsichtlich der Fallzahl 2223 Staatsbürgerschaftswesen wurde auffällig, dass für das Jahr 2015 keine Fallzahl ausgewiesen wurde. Die Kontrollabteilung führt dies auf den Umstand zurück, dass am 01.11.2014 die Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) und der Zentralen Staatsbürgerschaftsevidenz (ZSR) erfolgte, welche in den ersten Monaten nachweislich einen erheblichen Mehraufwand für die Mitarbeiter mit sich brachte.

### 3 Das Amt im städtischen Rechnungsabschluss

#### 3.1 Betroffene Unterabschnitte

Unterabschnitte gem. Anlage 2 VRV 2015 versus Unterabschnitte in Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck

Die konkrete Abbildung der Tätigkeitsbereiche des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ gestaltet sich wie folgt:

VRV 2015 - Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" - einzurichtende bzw. -gerichtete Unterabschnitte			
UA gem. Anlage 2 VRV 2015		UA in VA bzw. RA Stadt Innsbruck	
UA	Bezeichnung	UA	Bezeichnung
022	Standesamt	022010	Standesamt
023	Einwohneramt	023010	Melde- und Einwohnerwesen
		023110	Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten
024	Wahlamt	024010	Wählerevidenz
025	Staatsbürgerschaft		

UA 025 – Staatsbürgerschaft – Empfehlung

Wie in der obigen Übersicht auffällt, normieren die (Form- und Gliederungs-)Bestimmungen der VRV 2015 für die Abwicklung des Bereiches „Staatsbürgerschaft“ den Unterabschnitt 025. Ein derartiger Unterabschnitt wird in den städtischen Rechenwerken (VA und RA) allerdings nicht geführt. Die dahingehenden Tätigkeitsbereiche und Gebarungsfälle werden – wohl als Folge der historischen referatsweisen Gliederung des Amtes – im UA 022 – Standesamt geführt.

Die Kontrollabteilung regte an, in Zusammenarbeit mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Notwendigkeit der Führung eines separaten Unterabschnittes 025 – Staatsbürgerschaft abzuklären.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten – Empfehlung

Außerdem fiel in Zusammenschau mit der zum Prüfungszeitpunkt vorherrschenden referatsweisen Organisation des Amtes der UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten auf. Diese Benennung des Unterabschnittes stammt offenbar noch aus der Zeit ab 01.02.2003. Im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der Zuständigkeit zum Vollzug des Passgesetzes (Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002) wurde damit das Referat Aufenthaltsangelegenheiten beauftragt und dieses ab 01.03.2003 neu mit Referat Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten bezeichnet.

Im Jahr 2011 kam es zu einer dahingehenden Neuorganisation im Amt, als seither der Vollzug des Passgesetzes innerhalb des Referates Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten erfolgt.

In den städtischen Rechenwerken entstand daher die aus Sicht der Kontrollabteilung etwas eigentümliche Situation, dass sich einerseits die über den UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten abgewickelten Personalkosten lediglich auf die 5 Bediensteten des Referates Aufenthaltsangelegenheiten beziehen. Die Personalkosten der DienstnehmerInnen, welche auch den Vollzug des Passgesetzes bewerkstelligen, werden im UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen abgerechnet. Andererseits besteht im UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten nach wie vor das Konto 457200 – Druckwerke (GA), über welches die Rechnungen der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH für ausgestellte Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel abgewickelt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV Überlegungen anzustellen, dieser im Jahr 2011 erfolgten organisatorischen Änderung auch im städtischen Voranschlag und Rechnungsabschluss Rechnung zu tragen. Dies insofern, als die auf den Bereich des Passwesens entfallenden Gebarungsfälle gegebenenfalls im Wege des bereits bestehenden UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen abgewickelt werden und die Benennungen der betroffenen UA entsprechend angepasst werden könnten.

Auch zu dieser Anregung bestätigte die Fachdienststelle im Zuge der abgegebenen Stellungnahme, diese aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

Zwei Einnahme-Konten im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben

Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass vom Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ auch zwei Einnahme-Konten (856200 – Verwaltungsabgaben, 857200 – Kommissionsgebühren) bebucht werden, welche im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben dokumentiert werden.

### 3.2 (Konsolidierte) Finanzierungsrechnung

Überblick finanzielle Gebarung Amt anhand (konsolidierter) Finanzierungsrechnung

Um einen komprimierten und gesamthaften Überblick über die finanzielle Gebarung des Amtes zu erhalten, fertigte die Kontrollabteilung eine (konsolidierte) Finanzierungsrechnung der betroffenen Unterabschnitte an:

Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" - Finanzierungsrechnung (1. MVAG-Ebene) - Unterabschnitte 022010, 023010, 023110, 024010 und 920000 (Konten 856200 und 857200) - (Beträge in €)						
Ebene	Code	MVAG	2021 <sup>1)</sup>		2020	
			RA	VA	RA	VA
1	311	Einz. a. d. operativen Verwaltungstätigkeit	896.931,57	1.075.100,00	905.342,07	967.100,00
1	312	Einz. a. Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	0,00
1	313	Einz. a. Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	896.931,57	1.075.100,00	905.342,07	967.100,00
1	321	Auszahlungen a. Personalaufwand	2.110.655,52	2.158.100,00	2.063.389,17	1.940.000,00
1	322	Ausz. a. Sachaufwand (ohne Transferaufw.)	514.721,78	634.000,00	550.117,73	610.400,00
1	323	Ausz. a. Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.625.377,30	2.792.100,00	2.613.506,90	2.550.400,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfl. a. d. operativen Gebarung	-1.728.445,73	-1.717.000,00	-1.708.164,83	-1.583.300,00
1	331	Einz. a. d. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorschüss.	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einz. a. Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00
1	341	Ausz. a. d. Investitionstätigkeit	778,80	22.300,00	5.787,60	23.500,00
1	342	Ausz. v. gew. Darl. sowie gew. Vorschüss.	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Ausz. a. Kapitaltransfers	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	778,80	22.300,00	5.787,60	23.500,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfl. a. d. investiven Gebarung	-778,80	-22.300,00	-5.787,60	-23.500,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-1.729.224,53	-1.739.300,00	-1.713.952,43	-1.606.800,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfl. a. d. Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfl. a. d. VA-wirks. Gebarung	-1.729.224,53	-1.739.300,00	-1.713.952,43	-1.606.800,00

<sup>1)</sup> vorläufige Werte gemäß Entwurf Rechnungsabschluss 2021

Die gesamthafte Betrachtung des Amtes dokumentiert im Rechnungsabschluss 2021 einen Nettofinanzierungssaldo von - € 1.729.224,53 (2020: - € 1.713.952,43).

Trotz doch nennenswerter Einzahlungen aus der operativen Gebarung (€ 896.931,57 im Jahr 2021; € 905.342,07 im Jahr 2020) ergab sich in Verbindung mit den Auszahlungen der operativen Gebarung (€ 2.625.377,30 im Jahr 2021; € 2.613.506,90 im Jahr 2020) und den Auszahlungen aus der investiven Gebarung (€ 778,80 im Jahr 2021; € 5.787,60 im Jahr 2020) dieser Nettofinanzierungssaldo.

Der wesentlichste Teil der Auszahlungen der operativen Gebarung entfällt auf Personalkosten. Im Bereich der Auszahlungen für Sachaufwand betrifft der größte Anteil Rechnungen der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH für ausgestellte Reisepässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel, welche im UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten über das Konto 457200 – Druckwerke (GA) abgewickelt worden sind (RA 2021: € 435.025,99; RA 2020: € 396.066,02).

### 3.3 Kontendetail Anordnungsberechtigung 135

#### Gesamtdarstellung

Naturgemäß stehen nicht alle Konten in den von der Amtstätigkeit betroffenen UA unter der Anordnungsbefugnis des Dienststellenleiters. Im konkreten Fall des geprüften Amtes bewirtschaftet der Amtsvorstand „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ (AOB 135) lediglich einen moderaten Teil der in den betroffenen UA zugeordneten Konten wie folgt:

Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" - Finanzierungsrechnung - AOB 135 Unterabschnitte 022010, 023010, 023110, 024010 und 920000 - (Beträge in €)					
Konto	Betzeichnung	2021 <sup>1)</sup>		2020	
		RA	VA	RA	VA
<b>Einzahlungen:</b>					
816000	Kostenbeiträge (Kostenersätze) f. sonst. Leist.	30.286,44	75.000,00	110.352,08	75.000,00
828000	Rückersätze von Aufwendungen	0,00	100,00	0,00	100,00
856200	Verwaltungsabgaben	861.738,08	995.000,00	793.257,89	890.000,00
857200	Kommissionsgebühren	4.907,05	5.000,00	1.732,10	2.000,00
<b>Summe Einzahlungen</b>		<b>896.931,57</b>	<b>1.075.100,00</b>	<b>905.342,07</b>	<b>967.100,00</b>
<b>Auszahlungen (DK):</b>					
400000	GWG des Anlagevermögens (DK)	2.028,39	16.600,00	12.946,64	18.300,00
454000	Reinigungsmittel (DK)	40,49	200,00	132,69	200,00
456000	Schreib-, Zeichen- u. sonst. Büromittel (DK)	11.682,29	7.000,00	9.999,12	7.800,00
457000	Druckwerke (DK)	7.295,65	6.600,00	12.398,52	7.300,00
459000	Sonstige Verbrauchsgüter (DK)	3.085,36	2.900,00	2.587,96	3.200,00
621000	Sonstige Transporte (DK)	253,80	1.600,00	185,40	1.800,00
631000	Telekommunikationsdienste (DK)	2.155,94	2.400,00	2.559,83	2.700,00
618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen (DK)	1.811,02	1.700,00	1.097,33	1.800,00
711000	Öffentl. Abgaben - Gebühren gem. FAG (DK)	0,00	100,00	0,00	100,00
724000	Reisegebühren (DK)	113,10	1.900,00	35,00	2.100,00
728000	Entgelte für sonstige Leistungen (DK)	841,58	2.400,00	6.965,20	2.600,00
042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausst. (DK)	778,80	3.300,00	1.640,40	4.400,00
<b>Summe Auszahlungen (DK)</b>		<b>30.086,42</b>	<b>46.700,00</b>	<b>50.548,09</b>	<b>52.300,00</b>
<b>Auszahlungen (GA):</b>					
457200	Druckwerke (GA)	435.025,99	495.000,00	396.066,02	480.000,00
<b>Summe Auszahlungen (GA)</b>		<b>435.025,99</b>	<b>495.000,00</b>	<b>396.066,02</b>	<b>480.000,00</b>

<sup>1)</sup> vorläufige Werte gemäß Entwurf Rechnungsabschluss 2021

#### Einzahlungen – AOB 135

Einzahlungsseitig verantwortete der Amtsvorstand im Jahr 2021 eine Gesamtsumme von € 896.931,57 (2020: € 905.342,07).

#### Gebundene Ausgaben (GA) – AOB 135

Auf der Seite der Auszahlungen entfällt der größte Teil auf das im UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten geführte Konto 457200 – Druckwerke. Dieses wird als „Gebundene Ausgabe“ (GA) außerhalb der Deckungsklasse (DK) geführt und bildet bei diesem Konto somit der isoliert zu betrachtende Voranschlagswert das betragsliche Limit.

#### Deckungsklasse (DK) – AOB 135

Die Deckungsklasse des AOB 135 belief sich im Jahr 2021 auf einen Budgetwert von lediglich € 46.700,00 (2020: € 52.300,00). In beiden betrachteten Jahren wurde im Rahmen der budgetierten Mittel das Auslangen gefunden (RA 2021: € 30.086,42; RA 2020: € 50.548,09).

### 3.4 Einnahmen (Einzahlungen) aus dem Amtsbetrieb

#### Bereichsweiser Überblick

Die im Zuge des Amtsbetriebes erwirtschafteten Einnahmen verteilen sich auf die folgenden Bereiche:

- Kostenersatz (des Landes) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz
- Kostenersatz (des Bundes) für die Führung der Wählerevidenz
- Verwaltungsabgaben aus den Amtstätigkeiten
- Kommissionsgebühren betreffend so genannte „Außenentrungen“

#### 3.4.1 Kostenersatz Führung Staatsbürgerschaftsevidenz

#### Vereinnahmungsbeträge 2021 und 2020

Die im UA 022010 – Standesamt in den Jahren 2021 und 2020 über das Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen vereinnahmten Beträge (2021: € 30.286,44; 2020: € 30.112,38) stehen inhaltlich im Zusammenhang mit dem Kostenersatz für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz. Dies auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG.

Ausgehend von den maßgeblichen Berechnungsparametern (Anzahl der verzeichneten Personen, Bauschbetrag für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen) waren die zur Vereinnahmung gelangten Beträge für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

#### 3.4.2 Kostenersatz Führung Wählerevidenz

#### Vereinnahmungsbetrag 2020

Im UA 024010 – Wählerevidenz scheint auf dem Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen im RA 2020 ein (Gesamt-)Betrag von € 80.239,70 auf.

Diese Einnahmen stehen im Zusammenhang mit der Führung der Wählerevidenz auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes (WEviG) und des Europa-Wählerevidenzgesetzes (EuWEG).

Der im Jahr 2020 insgesamt eingenommene Betrag von € 80.239,70 setzt sich aus dem Kostenersatz für das Jahr 2017 (€ 45.022,50) und jenem für das Jahr 2018 (€ 35.217,20) zusammen. Der wesentliche Grund für die doch deutliche betragliche Reduktion lag darin, dass der vormals wertangepasste Betrag von € 0,50 je erfasster Person ab dem Jahr 2018 auf einen Betrag von € 0,40 reduziert worden ist.

Insgesamt waren die von der Stadt Innsbruck vereinnahmten Beträge sowie die zur Berechnung herangezogenen Werte (Pauschale pro Einheit sowie Bemessungsgrundlage) für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

#### Vereinnahmungsbetrag 2021 – Empfehlung

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung darüber, dass im Rechnungsjahr 2021 im betroffenen UA 024010 – Wählerevidenz kein entsprechender Zahlungseingang für die Führung der Wählerevidenz/ EU-Wählerevidenz im Jahr 2019 zu verzeichnen war.

Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung dazu brachten letztlich das Ergebnis, dass bei der Stadt Innsbruck am 11.01.2022 ein dahingehender Betrag von € 34.932,80 eingelangt ist. Über Aufforderung des Amtes für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung der MA IV wurde dieser Betrag – wohl irrtümlich – vom Amt Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II (noch zu Gunsten des Rechnungsjahres 2021) im UA 050010 – Bezirks- und Gemeindeverwaltung auf dem Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen vereinnahmt.

In Richtung des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II und des Amtes für Rechnungswesen (Referat Buchhaltung) der MA IV regte die Kontrollabteilung an, der künftigen Verbuchung dieses Kostenersatzes (UA 024010 – Wählerevidenz, Konto 816000 – Kostenbeiträge für sonst. Leist.) erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Beide erwähnten Dienststellen sicherten im Anhörungsverfahren die Berücksichtigung und künftige Umsetzung der Anregung der Kontrollabteilung zu.

### 3.4.3 Verwaltungsabgaben

Vereinnahmungsbeträge 2021 und 2020

Vom Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ wurde im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben auf dem Konto 856200 – Verwaltungsabgaben (AOB 135) im Jahr 2021 ein Abgabengesamtbetrag von € 861.738,08 (Vorjahr 2020: € 793.257,89) lukriert.

Anteilige Abgaben-Ablieferung an den Bund (Finanzamt)

Dabei wurde von der Kontrollabteilung deutlich darauf hingewiesen, dass diese Summen jene Beträge darstellen, die als Abgaben bei der Stadt Innsbruck verbleiben und letztlich von ihr vereinnahmt werden können. Ein weiterer wesentlicher Abgaben-Anteil (abhängig von den jeweiligen konkreten Abgaben-Aufteilungen) ist von der Stadt Innsbruck an den Bund (Finanzamt) abzuführen.

Referatsweise Aufgliederung der Abgaben-Vereinnahmungen

Eine referatsweise Aufgliederung der Abgaben-Vereinnahmungen des Jahres 2021 (für das Jahr 2020 ergeben sich nahezu idente Werte) zeigt, dass mit einem Anteil von 69,39 % (€ 597.999,41) der größte Teil der vereinnahmten Abgaben auf das Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten entfällt. Im Detail sind es hier die Ausstellungen von Reisepässen und Personalausweisen bzw. die dahingehenden Abgabenaufteilungen zwischen ausstellender Behörde und Finanzamt, welche für dieses Ergebnis verantwortlich zeichnen.

Das Referat Aufenthaltsangelegenheiten trug im Jahr 2021 mit einem Anteil von 27,50 % (€ 236.969,42) zur vereinnahmten Gesamtsumme der Verwaltungsabgaben bei.

Im Bereich des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft war mit einem Anteil von 3,11 % (€ 26.769,25) der geringste Anteil der vereinnahmten Verwaltungsabgaben zu verzeichnen. Dieser Umstand überrascht insofern nicht, als für eine Vielzahl der Tätigkeitsbereiche des Referates Gebührenfreiheit normiert ist.

Konto 363715 –  
Finanzamt –  
Gebührengesetz –  
Gebührenaufteilung  
anhand Beispiel  
gewöhnlicher  
Reisepass

Die Einhebung der von der Behörde gegenüber den Parteien beanspruchten Abgaben ist in den jeweiligen Abgabengesetzen und -verordnungen (vordergründig Gebührengesetz, Bundes- bzw./und Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, Kommissionsgebührenverordnung) geregelt.

Beispielhaft dargestellt wird – auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmung im Gebührengesetz – für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses der Betrag von € 75,90 fällig. Der ausstellenden Behörde (eines Landes oder einer Gemeinde) steht dabei je Reisedokument der Pauschalbetrag von € 53,03 zu. Der verbleibende Restbetrag von € 22,87 ist an das Finanzamt abzuführen.

Konto 363715 –  
Finanzamt –  
Gebührengesetz –  
referatsweise  
Aufgliederung

Bei einem Gesamt-Haben-Umsatz (also Zubuchung von an das Finanzamt abzuliefernden Abgaben) im Jahr 2021 im Ausmaß von € 1.050.475,30 entfiel ein Anteil von rd. 79 % (€ 828.170,71) auf Abgaben aus dem Tätigkeitsbereich des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“.

Von diesem bei amtsweiser Betrachtung gesamten an das Finanzamt abzuliefernden Abgabenbetrag des Jahres 2021 entfällt ein Anteil von 14,00 % (€ 115.977,56) auf das Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft, ein Anteil von 28,61 % (€ 236.977,12) auf das Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten und ein Anteil von 57,38 % (€ 475.216,03) auf das Referat Aufenthaltsangelegenheiten.

Im Verhältnis zwischen den vom Amt letztlich vereinnahmten Verwaltungsabgaben (Konto 856200 – Verwaltungsabgaben) geht aus dieser Aufteilung klar hervor, dass insbesondere in den Tätigkeitsbereichen des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft sowie des Referates Aufenthaltsangelegenheiten die an das Finanzamt abzuliefernde Abgabenlast deutlich über der vom Amt zu vereinnahmenden Gebührensumme liegt.

Konto 363715 –  
Finanzamt –  
Gebührengesetz –  
Prüfung Gebühren-  
ablieferung an  
Finanzamt –  
Empfehlung

Bei der vom Amt für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung der MA IV bewerkstelligten Abführung der Abgabenbeträge an das Finanzamt wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese (auch bei Betrachtung der langen Vergangenheit) monatlich (in Anlehnung an § 3 Abs. 4 GebG) erfolgt.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung entspricht diese von der Stadt Innsbruck offenbar seit langer Zeit gepflogene Ablieferungspraxis an das Finanzamt nicht den im Gebührengesetz für die Stadt Innsbruck als Behörde geltenden Bestimmungen. Aus Sicht der Kontrollabteilung richtet sich nämlich die Gebührenablieferung nach § 3 Abs. 2 Z 2 GebG. Diese Bestimmung normiert zusammengefasst, dass der Rechtsträger der Behörde die in einem Kalendervierteljahr entrichteten (festen) Gebühren quartalsweise (15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner) an das Finanzamt abzuliefern hat.

Dem Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt mit dem Steuerberater der Stadt Innsbruck als externem Fachexperten abzuklären und die Gebührenablieferung gegebenenfalls von monatlich auf quartalsmäßig anzupassen.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen und Rücksprache mit dem Steuerberater (bzw. dem Finanzamt) zu halten.

Prüfung Vollzug  
Abgabenaufteilung –  
Beanstandung iZ mit  
Gebühren für  
ausgestellte  
Personalausweise –  
Empfehlung

In jenen Bereichen, in denen eine Aufteilung der maßgeblichen Abgaben vorgesehen ist, wird diese im Wesentlichen anhand von Excel-Formularen und -Vorlagen gesteuert und dokumentiert.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung des Vollzuges der Abgabenaufteilung anhand dieser im Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ bestehenden Excel-Formulare und -Vorlagen vor. Die in diesen Dateien programmierten Abgabenaufteilungen waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar und ergaben sich dahingehend keine Beanstandungen.

Lediglich im Bereich eines von der Stadtkasse für Barzahlungen verwendeten Formulars ergab sich im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen eine Diskrepanz.

Dies – hier zusammengefasst dargestellt – mit der Auswirkung, dass hinsichtlich einzelner Vereinnahmungsbuchungen für ausgestellte Personalausweise seit 01.08.2021 anstelle des der ausstellenden Behörde zustehenden Gebührenbetrages von je € 40,13 (vom Gesamtbetrag von € 61,50 pro ausgestelltem Dokument) nur € 35,00 zugeteilt worden sind. Umgekehrt betrachtet wurden in diesen Fällen aus Sicht der Kontrollabteilung an das Finanzamt erhöhte Beträge von € 26,50 pro ausgestelltem Personalausweis (anstelle € 21,37) abgeführt. Dies stand (auch) im Zusammenhang mit einer für Anträge nach dem 01.08.2021 erfolgten Änderung der Gebührenverteilung zu Gunsten der ausstellenden Behörden (eines Landes oder einer Gemeinde).

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre hier eine rückwirkende Bereinigung insofern in Erwägung zu ziehen, als die in diesem Zusammenhang irrtümlich zu viel abgeführten Gebühren an das Finanzamt durch eine Korrekturbuchung (Vereinnahmung auf Konto 856200 – Verwaltungsabgaben) richtiggestellt werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die Fachdienststelle (sowie das Amt für Rechnungswesen der MA IV) mit, dass das im Referat Stadtkasse verwendete Formular mittlerweile aktualisiert worden sei und der Fehler behoben werden konnte. Der im betroffenen Zeitraum zu viel an das Finanzamt überwiesene Betrag würde sich auf € 748,98 belaufen. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Bereinigung werde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV geprüft.

Vollzug  
Abgabenaufteilung –  
generelle Empfehlung

Wenngleich diese Feststellung im Bereich der Prüfung der Abgabenteilung und -vereinnahmung die einzige ihrer Art war, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II dennoch, dieser Thematik künftig höchstes Augenmerk zuzuwenden. Dies insofern, als sämtliche Buchungsformulare bei entsprechenden Änderungen zu aktualisieren und die Verein-

nahmungsbuchungen nach Möglichkeit (stichprobenhaft) zu kontrollieren sind.

Diesen Punkt strich die Kontrollabteilung aus dem Grund besonders hervor, als die maßgeblichen Bestimmungen des Gebührengesetzes (voraussichtlich) für Anträge ab dem 01.07.2023 im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten erneut eine entsprechende Aktualisierung (Erhöhung) der Pauschalbeträge für Reisepässe zugunsten der ausstellenden Behörde vorsehen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ zu, der Empfehlung – insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Änderung mit 01.07.2023 – zu entsprechen.

#### Prüfung einzelner Prozessabläufe – Empfehlung

Die für die Jahre 2021 und 2020 dokumentierte Einnahmensituation in Bezug auf die von der Stadt Innsbruck vereinnahmten Verwaltungsabgaben veranlasste die Kontrollabteilung dazu, in einzelnen Bereichen (stichprobenhafte) Ablauf- bzw. Prozessprüfungen vorzunehmen. Konkret wurden diese in den folgenden Themenbereichen durchgeführt:

- Ausstellung Reisepass und/oder Personalausweis
- Zahlungsmöglichkeiten für die anfallenden Abgaben mit Hauptfokus Barzahlung im Amt für Rechnungswesen – Referat Stadtkasse der MA IV
- Nachweis Zahlung in Grundlagenakten des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft

In den von der Kontrollabteilung dahingehend überprüften Abläufen ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen. Lediglich im Bereich des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft regte die Kontrollabteilung an, den Nachweis über erfolgte Zahlungen der anfallenden Abgaben (Zahlung erfolgt grundsätzlich über das Amt für Rechnungswesen – Referat Stadtkasse der MA IV) auch in den Grundlagenakten des Referates zu führen. Dies würde auch der gepflogenen Vorgehensweise in den beiden weiters bestehenden Referaten Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten sowie Aufenthaltsangelegenheiten entsprechen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die geprüfte Fachdienststelle zu, der Anregung künftig zu entsprechen.

#### Handkassen

Das Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten ist u.a. für Auskünfte und Bestätigungen an hierzu Berechtigte aus dem zentralen und lokalen Melderegister (ZMR/LMR) und für die Ausstellung von Anmeldebescheinigungen für EWR-Bürger gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zuständig.

LMR und ZMR,  
Anmelde-  
bescheinigungen für  
EWR-Bürger

Hierbei handelt es sich u.a. um Leistungen, für welche Kostenersätze in Form von Verwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) betreffend Abfragen aus dem lokalen Melderegister (LMR) oder Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) hinsichtlich Abfragen aus dem zentralen Melderegister (ZMR) zu leisten sind. Im Fall von Anmeldebescheinigungen für EWR-Bürger handelt es sich um Gebühren gemäß § 14 TP 8 Abs. 5a Z 1 Gebührengesetz 1957 (GebG). Die Höhe der Verwaltungsabgaben und Gebühren beträgt pro Einzelfall zwischen € 2,10 und € 15,00.

Handkassa

Nachdem in den meisten Fällen nur ein geringer Kostenersatz zur Verrechnung gelangt, werden diese Beträge in bar entgegengenommen und vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter in einer Handkassa verwahrt. Dem Kunden wird ein Beleg in Höhe des Kostenersatzes ausgestellt.

Beanstandungen und  
Empfehlungen

Die vorgenommenen Leistungserbringungen und eingehobenen Abgaben werden von den Mitarbeitern tabellarisch erfasst.

Die Kontrollabteilung nahm eine gesamthafte Prüfung der von den Mitarbeitern geführten Kassabüchern vor. In diesem Rahmen wurden mehrere Beanstandungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen, wobei es sich bei keinem der beanstandeten Punkte um einen monetär oder organisatorisch wesentlichen Mangel handelte.

Das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens zugesagt, den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu entsprechen und den beanstandeten Bereichen künftig besonderes Augenmerk zu schenken.

#### 3.4.4 Kommissionsgebühren

Vereinnahmungs-  
beträge 2021 und 2020

Auf dem im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben geführten Konto 857200 – Kommissionsgebühren (AOB 135) wurde vom Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ im Jahr 2021 eine Abgabensumme von € 4.907,05 (Vorjahr 2020: € 1.732,10) vereinnahmt.

Diese Kommissionsgebühren betreffen (im Wesentlichen) die vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft bewerkstelligten so genannten „Außentrauungen“.

Außentrauungen

Seit dem Jahr 2013 besteht neben den üblichen Traudiensten (in der Regel am Freitag- und Samstagvormittag) auch die Möglichkeit von so genannten „Außentrauungen“ (also außerhalb der amtsweisen Haupttrauungsorte im „Goldenen Dachl“) am Freitag- und Samstagnachmittag. Dies wahlweise an den beiden dafür vorgesehenen Standorten „Villa Blanka“ und „Congress-Igls“.

Kommissionsgebühr  
gem. Landes-  
verordnung

Neben den für eine Trauung bzw. Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft vorgesehenen Abgaben ist für eine derartige Außentrauung eine Kommissionsgebühr im Ausmaß von € 350,00 zu entrichten. Die Möglichkeit der Einhebung dieser (erhöhten) Kommissionsgebühr wurde trotz entsprechender Bemühungen der Stadt Innsbruck beim Land Tirol seit dem Jahr 2013 erst im Wege der Kommissionsgebührenverordnung 2017 (KGebV), StF. LGBl. Nr. 28/2017 vom 21.03.2017 geschaffen.

Anteil Außentrauungen

Gemäß der vom Leiter des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft erhaltenen Auskunft, waren im Jahr 2021 9 Außentrauungen (bei insgesamt 443 Eheschließungen, Eingetragenen Partnerschaften und Außentrauungen), im Jahr 2020 7 Außentrauungen (bei insgesamt 470 Veranstaltungen) und im Jahr 2019 17 Außentrauungen (bei insgesamt 601 Veranstaltungen) zu verzeichnen.

In den Jahren 2021 und 2020 fanden pandemiebedingt weniger Einsätze im Traudienst statt.

Abstimmung  
Einzelbuchungen –  
Empfehlung

Bei der Abstimmung der Einzelbuchungen der Jahre 2021 und 2020 auf dem Konto 857200 – Kommissionsgebühren wurden für die Kontrollabteilung auch Gebührenvereinnahmungen auffällig, welche aus betraglicher Sicht nicht im Zusammenhang mit Außentrauungen stehen können. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung handelte es sich bei den betroffenen Buchungen vordergründig um vereinnahmte Landesverwaltungsabgaben für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen (Einzelbetrag von € 11,00 bzw. ein Vielfaches davon).

Aus Sicht der Kontrollabteilung wären derartige Landesverwaltungsabgaben auf dem Konto 856200 – Verwaltungsabgaben zu vereinnahmen. Offensichtlich wurden in Einzelfällen die dahingehenden Abgaben vom Amt für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung der MA IV (als einbuchender Dienststelle) – wohl irrtümlich – auf dem Konto 857200 – Kommissionsgebühren verbucht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen – Referat Buchhaltung der MA IV in Abstimmung mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II, den beschriebenen Sachverhalt abzuklären. Gegebenenfalls wären derartige Abgabenvereinnahmungen künftig auf dem Konto 856200 – Verwaltungsabgaben abzuwickeln. Für die Zukunft empfahl die Kontrollabteilung, der korrekten Einbuchung von Abgaben, (Abgrenzung Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren) erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren sagten beide betroffenen Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Vom Amt für Rechnungswesen der MA IV wurde ergänzend auf die Absicht verwiesen, ehestmöglich entsprechende Kontrollmechanismen zur Sicherstellung einer korrekten Verbuchung einzubauen.

## 4.1 Personalkosten

Personal(kosten)-  
intensität

Der wesentlichste Teil der Auszahlungen der operativen Gebarung (2021: € 2.625.377,30; 2020: € 2.613.506,90) entfällt auf Personalkosten (2021: 80,39 % bzw. € 2.110.655,52; 2020: 78,95 % bzw. € 2.063.389,17).

Diese ausgeprägte Personal(kosten)intensität ist aufgrund des Umstandes, dass im Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ (behördliche) hoheitliche Tätigkeitsbereiche vollzogen werden, nicht überraschend.

## 4.2 Dienstpostenplan und personelle Besetzung

Amtsweise  
Betrachtung

Wie die Einsichtnahme in den Dienstposten(verteilungs- und -besetzungs)plan hinsichtlich des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ zeigte, waren dem gesamten Amt zum Auswertungstichtag 31.12.2021 insgesamt 34 Dienstposten zugewiesen. Die konkrete Besetzung (berechnet anhand Vollzeitäquivalent – VZÄ) lag zu diesem Stichtag bei 35,375 Mitarbeiter-Anteilen.

Von den insgesamt im Amt per 31.12.2021 dokumentierten Dienstposten (nach VZÄ) entfielen 15 Posten auf die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B (gehobener Dienst), 18 Posten auf den C-Bereich (Fachdienst) und 1 Dienstposten auf den D-Bereich (mittlerer Dienst).

Referatsweise  
Betrachtung

Die vorgesehenen B-Dienstposten sowie der Großteil der verfügbaren C V-Dienstposten (höherwertige C-Posten) werden allen voran vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft beansprucht:

Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" Dienstposten(verteilungs- und -besetzungs)plan per 31.12.2021								
Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (mit Angabe Dienstklasse)	Referat (Stand.amt/Stb)		Referat (Melde- EWW/Pass)		Referat (Aufenthalt)		Gesamt	
	DP-Ant.	MA-Ant.	DP-Ant.	MA-Ant.	DP-Ant.	MA-Ant.	DP-Ant.	MA-Ant.
B VII (inkl. B VI/VII)	1,000	1,000	1,000	1,000			2,000	2,000
B ZV/VI	9,000	10,375	1,000	1,750	3,000	3,000	13,000	15,125
C V (inkl. C IV/V)	4,000	3,000			2,000	2,000	6,000	5,000
C I - IV			12,000	12,250			12,000	12,250
D I - IV	1,000	1,000					1,000	1,000
<b>Summe</b>	<b>15,000</b>	<b>15,375</b>	<b>14,000</b>	<b>15,000</b>	<b>5,000</b>	<b>5,000</b>	<b>34,000</b>	<b>35,375</b>

Das Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten verfügt vordergründig über C-Dienstposten der Dienstklasse I – IV. Der Leiter dieses Referates bekleidet als gleichzeitiger Vorstand des Amtes einen B-Dienstposten der Dienstklasse VII. Ein weiterer B-Dienstposten der Dienstklasse ZV/VI steht in diesem Referat im Bereich „Backoffice“ zur Verfügung.

Im Referat Aufenthaltsangelegenheiten stehen von den insgesamt 5 Dienstposten 3 im B-Bereich (Dienstklasse ZV/VI) und 2 im C-Bereich (höherwertige C-Dienstklasse V) zur Verfügung.

## Weitere personelle Details

Die per Jahresultimo 2021 im Amt dokumentierten 35,375 Mitarbeiter-Anteile (auf Basis VZÄ) verteilten sich auf insgesamt 40 Bedienstete:

Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" Personelle Details (MA-Anzahl, männlich/weiblich, Vollzeit/Teilzeit) 31.12.2021				
Beschreibung	Referat (Stand.amt/Stb)	Referat (Melde- EWW/Pass)	Referat (Aufenthalt)	Gesamt
Anzahl MitarbeiterInnen	17	18	5	40
Anzahl Mitarbeiter (weiblich)	10	15	1	26
Anzahl Mitarbeiter (männlich)	7	3	4	14
Anzahl MitarbeiterInnen (Vollzeit)	11	9	5	25
Anzahl MitarbeiterInnen (Teilzeit)	6	9	0	15
Vollzeitäquivalent	15,375	15,000	5,000	35,375

Teilzeitbeschäftigungen waren in den beiden Referaten Standesamt und Staatsbürgerschaft (Teilzeitquote 35 % der Beschäftigten) sowie Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten (Teilzeitquote 50 % der Beschäftigten) festzustellen.

### 4.3 Stichprobenhafte Abrechnungskontrolle

#### Detailprüfung Abrechnungskontrolle

Die Kontrollabteilung nahm im Zuge der vorgenommenen Einschau – wie gewohnt – auch eine Verifizierung einzelner stichprobenhaft ausgewählter Bezugsabrechnungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen vor.

Im Rahmen dieses Detailprüfschrittes ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung (grundsätzlich) keine Feststellungen bzw. Empfehlungen.

#### Aufwandsersatz Telearbeit – Beitrag zur betrieblichen MitarbeiterVorsorge- kasse – Empfehlung(en)

Lediglich im Bereich der Berechnung der Höhe des Beitrages zur betrieblichen MitarbeiterVorsorgekasse (betrifft städtische Vertragsbedienstete mit „Abfertigung Neu“) stellte die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit dem gewährten Aufwandsersatz für Telearbeit eine Diskrepanz fest.

Einzelnen Bediensteten des geprüften Amtes wurde auch die Möglichkeit zur stundenweisen Dienstleistung an einem außerhalb der zentralen Betriebsstätte liegenden Arbeitsplatz gewährt (Telearbeit). Von der Stadt Innsbruck als Dienstgeberin wird dabei an betroffene Bedienstete (seit Mitte des Jahres 2020) ein pauschaler monatlicher Aufwandsersatz in Höhe von brutto € 8,00 gewährt.

In Verbindung mit der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur betrieblichen (Mitarbeiter-)Vorsorgekasse stellte die Kontrollabteilung fest, dass dieser pauschale monatliche Aufwandsersatz bei den betroffenen Bediensteten – offensichtlich irrtümlich – zu einer Verringerung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage und folglich zu einer fehlerhaften Ermittlung und Abführung (geringfügig zu niedriger Betrag) führt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wären bei den betroffenen Bediensteten entsprechende Korrekturen zu veranlassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigte die Leiterin des Referates Besoldung (letztlich) die aufgezeigte Thematik und wies gegenüber der Kontrollabteilung die für die Jahre 2021 und 2022 in die Wege geleiteten Korrekturen nach.

Diesen Fall nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, gegenüber dem Amt für Personalwesen der MA I anzuregen, eine generelle Überprüfung sämtlicher infrage kommenden Lohnarten mit einer möglichen nicht beabsichtigten (fehlerhaften) Auswirkung auf den Beitrag zur betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgekasse vorzunehmen.

#### 4.4 (Rest-)Urlaubs- und Gleitzeitstände

##### Situation unauffällig

Die Situation in Bezug auf die per 31.12.2021 bestehenden (Rest-) Urlaubsguthaben und Gleitzeitstände präsentierte sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung als unauffällig.

##### Zubuchungen Urlaubsansprüche

Die vom Amt für Personalwesen der MA I im Jahr 2022 zugebuchten Jahresurlaubsansprüche waren für die Kontrollabteilung (grundsätzlich) nachvollziehbar. Insbesondere bestätigte die Kontrollabteilung die korrekte dahingehende Urlaubszubuchung bei jenen Fällen, die über erhöhte Jahresurlaubsansprüche verfügen.

##### Klärung Zubuchung Jahresurlaubsanspruch bei einem teilzeit- beschäftigten Bediensteten – Empfehlung

Im Fall eines teilzeitbeschäftigten Bediensteten zeigte sich die Kontrollabteilung über den zugebuchten (aliquoten) Jahresurlaubsanspruch verwundert. Aus Sicht der Kontrollabteilung stand dem betroffenen Dienstnehmer ein etwas geringeres anteiliges Jahresurlaubsausmaß zu.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen von ihr festgestellten Einzelfall zu überprüfen und gegebenenfalls (auch rückwirkend) zu korrigieren. Allenfalls wäre in Abhängigkeit der festgestellten Fehlerursache naturgemäß auch eine Auswirkung auf andere gleichartig oder ähnlich gelagerte Fälle zu untersuchen und auch dort eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden sei. Beim aufgezeigten Fall handle es sich um einen Einzelfall, weshalb eine flächendeckende Überprüfung seitens des Amtes für Personalwesen nicht für notwendig erachtet werde.

#### 4.5 Nebengebühren

##### 4.5.1 Belastungszulagen

##### Allgemeines

Die Sichtung der Jahreslohnkonten der Bediensteten des geprüften Amtes durch die Kontrollabteilung zeigte, dass an den Großteil der Bediensteten des Referates Melde- und Einwohnerwesen,

Passangelegenheiten und an die Bediensteten des Referates Aufenthaltsangelegenheiten eine Belastungszulage ausbezahlt wird.

Referat Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten

Für den Bereich des Referates Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten recherchierte die Kontrollabteilung, dass Bediensteten im Front-Office über Vorlage des damaligen Vorstandes des Amtes für Personalwesen der MA I vom 13.07.2017 (mit entsprechender Begründung) und Freigabe der vormaligen Frau Bürgermeisterin ab 01.01.2018 eine Belastungszulage gewährt wird.

Für das Jahr 2018 belief sich diese Belastungszulage auf einen Betrag von brutto € 98,81 (bei Vollzeitbeschäftigung). Für das Jahr 2021 steht diesbezüglich ein anhand der maßgeblichen Gehaltsabschlüsse indexierter Wert von brutto € 105,66 (2020: € 104,15) zu Buche.

Referat Aufenthaltsangelegenheiten

Die Bediensteten des Referates Aufenthaltsangelegenheiten erhalten eine derartige Belastungszulage seit 01.05.2020. Die Vorlage des damaligen Vorstandes des Amtes für Personalwesen der MA I datiert vom 14.04.2020; diese wurde vom amtierenden Bürgermeister freigegeben.

Für das Jahr 2021 belief sich die (im Vergleich zu jener des Referates Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten etwas geringere) Belastungszulage auf einen Betrag von brutto € 90,56 (2020: € 89,27).

#### 4.5.2 Besoldung für Trauungsdienste

Allgemeines

Trauungen bzw. Begründungen von Eingetragenen Partnerschaften werden von der Stadt Innsbruck für gewöhnlich am Freitag- sowie Samstagvormittag zwischen 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Trauungs-Saal im „Goldenen Dachl“ vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft abgewickelt. Speziellen terminlichen Wünschen der Brautpaare wird nach Möglichkeit auch an anderen Wochentagen entsprochen.

Mehrleistungsvergütungen und Abrechnung von Überstunden

Jene Bediensteten, welche Trauungen vornehmen (DienstnehmerInnen mit Trauungsbefugnis) erhalten im Rahmen ihrer Besoldung mit Wertstand 2021 eine monatliche qualitative Mehrleistungsvergütung im Ausmaß von brutto € 117,31 und eine monatliche quantitative Mehrleistungsvergütung in der Höhe von brutto € 58,03.

Zusätzlich zu diesen Mehrleistungsvergütungen können die Trauungs-Bediensteten die tatsächlich erbrachten Dienststunden außerhalb der Rahmendienstzeit (somit für Trauungen am Samstagvormittag) in Form von Überstunden mit den entsprechenden 50 %igen Zuschlägen geltend machen.

Die Kontrollabteilung stellte im Bericht die inhaltlichen Hintergründe und zeitlichen Entwicklungen in Bezug auf diese Mehrleistungsvergütungen (und die Überstundenabrechnung) dar.

Die von der Kontrollabteilung in diesem Detailbereich vorgenommene Einschau ergab keinerlei Auffälligkeiten. Die mit Trauungsbefugnis ausgestatteten Bediensteten des Referates Standesamt und Staatsbürgerschaft wurden anhand dieser Vorgaben besoldet. Auch die Kontrolle der in diesem Zusammenhang stehenden Überstundenauszahlungen des Jahres 2021 für die Trauungsdienste an Samstagvormittagen waren für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar.

#### Bekleidungsgeld – Empfehlung

Den Trauungs-Bediensteten wird einmal jährlich ein (sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges) Bekleidungsgeld in einer pauschalen Höhe von brutto € 983,20 ausbezahlt.

Im Hinblick auf die (pauschale) Höhe dieses Bekleidungsgeldes war für die Kontrollabteilung auffällig, dass dieses bei rückblickender Betrachtung seit dem Jahr 2008 diese betragsliche Höhe aufweist und somit offenbar seither nicht mehr wertangepasst worden ist.

Nachdem offensichtlich seit dem Jahr 2008 hinsichtlich des Bekleidungsgeldes für Trauungs-Bedienstete keine Wertanpassung mehr vorgenommen worden ist, regte die Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen der MA I in Abstimmung mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II an, eine Valorisierung anzudenken. Zudem wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auch ein Modus für allfällige künftige Wertanpassungen ins Auge zu fassen und festzulegen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Personalwesen der MA I, dass bei der nächsten Valorisierung und der damit verbundenen Vorlage an die zuständigen Gremien, ein besonderes Augenmerk auf die Valorisierung der Bekleidungspauschale gelegt werden würde.

#### Trauungsassistenz – Prüfung Abrechnung 2021 – Empfehlung

Als Unterstützung für den jeweiligen Trauungs-Bediensteten ist ein so genannter „Trauungsassistenz-Dienst“ eingerichtet. Zu den Hauptaufgaben des Assistenz-Dienstes zählen dabei insbesondere das Sammeln und Geleiten der Hochzeitsgesellschaft in den Trauungs-Saal, die Aufnahme der Personalien der Trauzeugen, Vorbereitung und Freigabe des Trauungs-Saals für die nächste Trauung etc.

Für die Assistenz-Dienstleistung kommt seit dem Jahr 2008 zur Entlohnung der Samstags-Dienste eine Pauschalvergütungsregelung zur Anwendung. Dies insofern, als für bis zu 5 Trauungen die Pauschale „Trauungsassistenz klein“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 72,89) bzw. ab 6 Trauungen die Pauschale „Trauungsassistenz groß“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto: € 109,37) zur Auszahlung an Dienst leistende MitarbeiterInnen gelangt.

Die von der Kontrollabteilung in diesem Bereich vorgenommene Detailprüfung im Hinblick auf das Jahr 2021 bestätigte das vorgesehene Besoldungs-Procedere.

In einem Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorgesehene Pauschale (Trauungsassistenz groß in Höhe von brutto € 109,37) an die betroffene Bedienstete – wohl irrtümlich – nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II, den aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre dieser von der Dienstnehmerin erbrachte Trauungsassistenten-Dienst aus Sicht der Kontrollabteilung nachzuzahlen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II die Erbringung des von der Kontrollabteilung monierten Trauungsassistenten-Dienstes durch die betroffene Bedienstete. Das Amt für Personalwesen der MA I sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls der betroffenen Mitarbeiterin die vorgesehene Pauschale nachzuzahlen.

Außen Trauungen –  
Prüfung Abrechnung  
2021 –  
Empfehlung

Für die seit dem Jahr 2013 vom Referat Standesamt und Staatsbürgerschaft angebotenen Außen Trauungen an den beiden Standorten „Villa Blanka“ und „Congress Igls“ (gewöhnlich am Freitag- und Samstag nachmittag) gelangen über Verfügung der damaligen Bürgermeisterin dahingehende Pauschalabgeltungen zur Auszahlung.

Konkret erhält der die Trauungen durchführende Bedienstete die große Außen Trauungspauschale (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 228,57; ursprünglich im Jahr 2013: brutto € 200,00). Für den Bereitschafts-Bediensteten ist die so genannte „kleine Außen Trauungspauschale“ (Wertstand im Jahr 2021: brutto € 91,42; ursprünglich im Jahr 2013: brutto € 80,00) vorgesehen.

Anhand der im Jahr 2021 vorgenommenen 9 Außen Trauungen überprüfte die Kontrollabteilung den Vollzug der diesbezüglich festgelegten Besoldungsmodalitäten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Auszahlungen an die betroffenen Bediensteten waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Hinsichtlich einer Außen Trauung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorgesehene Außen Trauungspauschale klein – offensichtlich irrtümlich – nicht an den dienstverrichtenden Mitarbeiter zur Auszahlung gelangt ist.

Die Kontrollabteilung regte gegenüber dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II an, den aufgezeigten Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu überprüfen und allenfalls über eine Nachzahlung an den betroffenen (mittlerweile ausgeschiedenen) Bediensteten zu beraten.

Auch hier sagte das Amt für Personalwesen der MA I im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls dem betroffenen (mittlerweile aus dem städtischen Dienst ausgeschiedenen) Mitarbeiter die vorgesehene Pauschale nachzuzahlen.

Hinsichtlich der Höhe dieser Pauschalen zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung war für sie auffällig, dass eine Wertanpassung vom Amt für Personalwesen der MA I erst seit dem Jahr 2015 (Einführung bereits im Jahr 2013) vorgenommen worden ist. Dazu recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Leiterin des Referates Besoldung seinerzeit die Anweisung gab, künftig „keine automatische Valorisierung“ dieser Pauschalen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wurde im Folgejahr (also 2014) so vollzogen, ab dem Jahr 2015 fanden allerdings sodann Wertanpassungen nach Maßgabe der jährlichen Gehaltsabschlüsse statt.

Für die Kontrollabteilung erschien es denkbar, dass diese Vorgehensweise (keine Wertanpassung) allenfalls auch aus dem Grund angedacht war, zumal für derartige Außentrauungen die Einhebung einer Kommissionsgebühr in Höhe von € 350,00 vorgesehen worden ist. Die Kommissionsgebühr im betraglichen Ausmaß von € 350,00 steht aus besoldungstechnischer Sicht in Zusammenhang mit den anfallenden Außentrauungspauschalen. Dies insofern, als sich ausgehend vom summierten Betrag von brutto € 280,00 (Außentrauungspauschale groß für den Trauungs-Bediensteten zzgl. Außentrauungspauschale klein für Bereitschaftsdienst) bei Berücksichtigung der anfallenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteile) von rd. 25,0 % ein Betrag von € 350,00 errechnen lässt.

Somit bestand zum Zeitpunkt der Einführung der Außentrauungspauschalen zwischen diesen und der einzuführen gewesenen Kommissionsgebühr gänzliche Kostendeckung. Infolge der in der Vergangenheit vorgenommenen Valorisierungen der Außentrauungspauschalen hat sich diese vormalige vollständige Kostendeckung insofern verschoben, als mittlerweile aus Sicht der Kontrollabteilung eine dahingehende Unterdeckung besteht.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II) eine Überprüfung der von ihr beschriebenen Valorisierungsthematik im Zusammenhang mit den Außentrauungspauschalen (groß und klein) vorzunehmen. Konkret sollte aus Sicht der Kontrollabteilung eine klare Entscheidung darüber getroffen werden, ob diese Außentrauungspauschalen wertgesichert oder nicht wertgesichert zur Auszahlung zu gelangen haben.

Das Amt für Personalwesen der MA I sagte im Anhörungsverfahren zu, sich – entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung – der aufgezeigten Valorisierungsthematik anzunehmen. Vor der nächsten Wertanpassung werde eine finale Entscheidung über die künftige Wertsicherung der Pauschalen getroffen. Sollte weiterhin die Valorisierung der Pauschalen erfolgen, werde die Erhöhung der Kommissionsgebühr beim Land Tirol angeregt.

Kommissionsgebühr  
für Außentrauungen –  
Empfehlung in Richtung  
Erhöhung

Für den Fall, dass seitens des Amtes für Personalwesen der MA I so wie seit dem Jahr 2015 weiterhin eine Valorisierung der Außentrauungspauschalen vollzogen wird, wäre im Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II über die folgende Thematik zu beraten:

Auch wenn der Umstand der Kostendeckung ursprünglich nicht im Vordergrund der diesbezüglichen Überlegungen gestanden haben mag, regt die Kontrollabteilung beim Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ dennoch an, Überlegungen in Richtung einer Erhöhung der Kommissionsgebühr für Außentrauungen anzustellen. Dies wohlwissend, dass eine allfällige Erhöhung dieser Kommissionsgebühr nur mit Unterstützung des Landes Tirol als zuständigem Verordnungsgeber geschehen kann. Weiters wohlwissend, dass die finanziellen Auswirkungen (die Anzahl der Außentrauungen beläuft sich in einem „normalen“ Trauungsjahr auf ca. 20 derartige Trauungen) nicht all zu groß sind.

Das Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, im Zusammenhang mit der Empfehlung der Kontrollabteilung betreffend eine Erhöhung der Kommissionsgebühr für Außentrauungen an den Verordnungsgeber heranzutreten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.11.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.11.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-05371/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung  
des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.11.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 24.11.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)